

Verein GEMEINSAM LERNEN

STATUT

1.) NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1) Der Verein führt den Namen „Verein GEMEINSAM LERNEN“.
- 1.2) Er hat seinen Sitz in Wien
- 1.3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

2.) VEREINSZWECK

- 2.1) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, materiellem und überkonfessionellem Gebiet gefördert wird.
- 2.2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von selbstbestimmtem, integrativem, ganzheitlichem und sozialem Lernen, die Förderung von Elternschul- und Elternunterrichtsinitiativen mit demokratischen Strukturen, die Förderung und Unterstützung jener Formen der Schulbildung und Erziehung, durch die ein respektvoller und freier Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewährleistet wird, die Beratung bestehender und neuer Schul- und Unterrichtsprojekte sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auf den Gebieten der Pädagogik und der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (SchülerInnen).

3.) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS

- 3.1) Ideelle Mittel sind fakultativ
 - a) wissenschaftliche Forschungstätigkeit
 - b) häuslich organisierter Unterricht
 - c) Führung einer Privatschule
 - d) Schulversuche
 - e) Herausgabe diverser Informationsmaterialien auch auf elektronischem Weg und Einrichtung einer Internetseite (Homepage).
 - f) Vorträge, sonstige Veranstaltungen und andere öffentliche Auftritte
 - g) regelmäßige Versammlungen der Mitglieder
- 3.2) Finanzielle Mittel
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionierungen und Förderungen, insbesondere von öffentlichen Stellen
 - c) Eventuelle Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
 - d) Subventionierungen, Erbschaften und Schenkungen von physischen und juristischen Personen, sowie von Gebietskörperschaften, Spenden und Sammlungen
 - e) Eventuelle Erträge aus allfälligen Unternehmungen
 - f) Erträge eines allfälligen Vermögens und sonstige Einnahmen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf auch keine Person durch übermäßige Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.) MITGLIEDER

- 4.1) Mitglieder können physische Personen werden, die für sich oder ihre Kinder die Einrichtungen des Vereins nützen oder die in den Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben.
- 4.2) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den Verein fördern.
- 4.3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Die folgende Generalversammlung bestätigt die Aufnahme. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, ist eine Berufung an der nächsten Generalversammlung möglich.
- 4.4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben danach noch drei Monate, von dem auf die Austrittsanzeige folgenden Monatsletzten an gerechnet, aufrecht.
- 4.6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist der/dem Ausgeschlossenen schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann der/die Ausgeschlossene bei der nächsten Generalversammlung berufen. Bis zu dieser Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der/des Ausgeschlossenen.
- 4.7) Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung ihrer Beiträge Anspruch.
- 4.8) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet das Streitschlichtungsgremium nach Anhörung beider Streitparteien.

5.) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1) Die Mitglieder haben in der Generalversammlung Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Außerdem können sie innerhalb der jeweils beschlossenen Regelungen die Einrichtungen des Vereins nützen.
- 5.2) Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung Antragsrecht und beratende Stimme. Sie sind passiv wahlberechtigt.
- 5.3) Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgelegten Mitglieds- und sonstigen Beiträge pünktlich zu leisten. Weiters haben sie die Verpflichtung, den Verein bzw. dessen Aufgaben und Interessen nach besten Kräften zu unterstützen. (z.B. Teilnahme an Vereinssitzungen, Aktionen und Projekten...)

6.) ORGANE

- 6.1) Die Organe des Vereins GEMEINSAMES LERNEN sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die RechnungsprüferInnen
 - d) das Streitschlichtungsgremium
- 6.2) Die Schule und die sonstigen Institutionen des Vereins wählen ihre Organe selbst und sind dabei an keine Vorgaben der Vereinsorgane gebunden.

7.) GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- 7.1) Eine Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Sie ist von der/vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung -. Mit Ort, Zeit und Tagesordnungs-Vorschlag – an alle Mitglieder und fördernde Mitglieder einzuberufen.
- 7.2) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der/beim Vorsitzenden eingebracht werden.
- 7.3) Die endgültige Tagesordnung legt die Generalversammlung selbst zu beginnender Beratung fest.
- 7.4) Eine Generalversammlung ist vom/von der Vorsitzenden innerhalb von drei Werktagen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Beifügung eines Tagesordnungs-Vorschlages verlangt.
- 7.5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht der Fall, so ist der Beginn um eine halbe Stunde zu verschieben, wobei die Generalversammlung dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 7.6) Beschlüsse werden, wenn in diesem Statut nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird nach Diskussion neuerlich abgestimmt, nochmalige Stimmgleichheit gilt dann als Ablehnung.
- 7.7) Änderungen des Statutes bzw. die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 7.8) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt ein zu Beginn der GV von dieser gewähltes Vereinsmitglied.

8.) AUFGABEN DER GENERALVESAMMLUNG

- 8.1) Die Generalversammlung fasst grundlegende Beschlüsse über die Vereinsarbeit und über Maßnahmen und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.
- 8.2) Folgende Aufgaben sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten:
 - a) Beschluss der Geschäftsordnung für die Generalversammlung
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl der beiden RechnungsprüferInnen
 - d) Genehmigung von Berichten des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, insbesondere des Rechnungsabschlusses und des vorgesehenen Budgets.
 - e) Entscheidungen über Berufungen gegen verweigerte Aufnahmen und gegen Ausschlüssen aus dem Verein.
 - f) Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands in Streitangelegenheiten zwischen Mitgliedern
 - g) Änderung des Statuts
 - h) Auflösung des Vereins

9.) VORSTAND

- 9.1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und zwar aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) dem/der KassierIn
 - c) der/dem SchriftführerIn
 - d) gegebenenfalls ein bis zwei StellvertreterInnen zu obigen Funktionen
 - e) gegebenenfalls ein bis zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

- 9.2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedenfalls aber bis zu einer Generalversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 9.3) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.5) Alle Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Alle Vorstandsmitglieder haben sie deshalb auf Anfrage über Ort und Zeit der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu informieren.
- 9.6) Die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 9.7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (siehe 8.2 b) und Rücktritt (siehe 9.9).
- 9.8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen und entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- 9.9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

10.) AUFGABEN DES VORSTANDES

- 10.1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, schließt Verträge ab, hält Kontakt mit dem wissenschaftlichen Beirat und richtet bei Streitigkeiten ein Streitschlichtungsgremium ein.
- 10.2) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden
- 10.3) Für den Verein verbindliche Schriftstücke sind vom/von der Vorsitzenden und von der/vom SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten vom/von der Vorsitzenden und der/dem KassierIn zu unterfertigen.
- 10.4) Bei Verhinderung von Vorsitzender/Vorsitzendem, SchriftführerIn oder KassierIn übernehmen deren Aufgaben die jeweiligen StellvertreterInnen.

11.) RECHNUNGSPÜFER/INNEN

- 11.1) Die RechnungsprüferInnen kontrollieren die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss.
- 11.2) Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck alle Unterlagen des Vereins zugänglich zu machen.
- 11.3) Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die RechnungsprüferInnen der Generalversammlung zu berichten.

12.) STREITSCHLICHTUNG

- 12.1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Streitschlichtungsgremium. Es wird auf Antrag einer Streitpartei vom Vorstand eingerichtet.
- 12.2) Dieses Gremium setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein

weitere Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Streitschlichtungsgremiums. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 12.3) Das Streitschlichtungsgremium fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in Begleitung einer/eines nicht stimmberechtigten, externen Mediators/Mediatorin mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4 zu 1. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

13.) AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 13.1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Pro- und Kontrastimmen beschlossen werden.
- 13.2) Eine solche Generalversammlung hat auch
- a) über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen.
 - b) Eine/n Liquidator/in zu berufen
 - c) Festzulegen, wem der/die Liquidator/in nach Abdeckung aller Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 13.3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.
- 13.4) Eine zum Zweck der freiwilligen Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung darf dieses Statut nicht ändern.
- 13.5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Vorsitzende ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung laut Vereinsgesetz zu verlautbaren.

Einstimmig beschlossen von der Generalversammlung am 13. 11. 2014.